

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 7/14 B

L 12 AL 5519/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 4607/09 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin stand in einem befristeten Arbeitsverhältnis, das mit Ablauf des 30.9.2008 endete. Sie meldete sich zum 1.10.2008 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg). Der erste Tag der Arbeitslosigkeit war zugleich der Beginn der für die Klägerin laufenden Mutterschutzfrist gemäß § 3 Abs 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG). Nach § 3 Abs 2 MuSchG dürfen werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Die beklagte Bundesagentur für Arbeit (BA) lehnte den Anspruch ab (*Beschheid vom 5.11.2008; Widerspruchsbescheid vom 10.6.2009*). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Die Klägerin sei aufgrund des Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs 2 MuSchG sowohl objektiv als auch subjektiv nicht verfügbar. Letzteres, weil sie ihre Arbeitsbereitschaft auf höchstens vier Stunden pro Woche beschränkt habe.
- 2 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz sowie Verfahrensfehler, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Sie wirft die Rechtsfrage auf, ob § 3 Abs 2 MuSchG auf schwangere Arbeitslose anzuwenden ist, falls dies bejaht werde, ob die objektive Verfügbarkeit einer schwangeren Arbeitslosen fingiert werden könne, wenn sie eine Erklärung nach § 3 Abs 2 Halbs 2 MuSchG nicht abgegeben habe. Weiter wird die Frage aufgeworfen, ob die Verfügbarkeit als Voraussetzung des Alg-Anspruchs generell nicht fingiert werden könne und ob für den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch hinsichtlich der Abgabe einer Erklärung nach § 3 Abs 2 Halbs 2 MuSchG kein Raum sei oder ob die Arbeitslose im Gegenteil so gestellt werden könne, als hätte sie die Erklärung abgegeben. Daneben macht sie den Zulassungsgrund der Divergenz geltend. Das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) weiche von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (<BSG> *Urteil vom 9.9.1971 - 3 RK 30/71 - BSGE 33, 127 = SozR Nr 1 zu § 13 MuSchG vom 18.4.1968 = USK 71150*) ab. Auch seien dem LSG Verfahrensfehler anzulasten. So seien weder die Klägerin persönlich noch die Prozessbevollmächtigte zum Termin zur mündlichen Verhandlung förmlich geladen worden. Sie rügt auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie des § 128 Abs 2 SGG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden.



- 4 1. Soweit die Klägerin grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, dürfte sie zwar grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen aufgezeigt und deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt haben. Allerdings hat sie ihre Fragen unmittelbar auf die Anwendung des § 3 Abs 2 MuSchG bezogen und nicht aufgezeigt, wie sich diese arbeitsrechtliche Norm in die Voraussetzungen des Anspruchs auf Alg einfügt. Dem Vorbringen mangelt es daran, dass sich die Klägerin mit der Klärungsfähigkeit der Rechtsfragen zwar kurz (*S 29 der Beschwerdeschrift*), aber nicht in der gebotenen Weise auseinandersetzt. Ist eine Entscheidung des Berufungsgerichts nebeneinander auf mehrere selbstständig tragende Begründungen gestützt, so kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund formgerecht dargelegt wird (*BSG Beschluss vom 5.4.2006 - B 12 KR 9/05 B - mwN*). Die Klägerin hätte daher aufzeigen müssen, dass die von ihr aufgeworfenen Fragen zu § 3 Abs 2 MuSchG in dem späteren Revisionsverfahren geklärt werden könnten, obwohl das LSG seine Entscheidung auf zwei Gründe gestützt hat. Es hat nicht nur die objektive Verfügbarkeit im Hinblick auf das Beschäftigungsverbot, sondern auch die subjektive Verfügbarkeit im Hinblick auf die vom LSG festgestellte Einschränkung ihrer Arbeitsbereitschaft auf vier Stunden wöchentlich verneint. Gegen diese Feststellung hat die Klägerin keine durchgreifenden Rügen erhoben und nicht aufgezeigt, weshalb ihre Rechtsfragen zu § 3 Abs 2 MuSchG dennoch klärungsfähig seien.
- 5 2. Soweit sie die Divergenzrüge erhebt, hat die Klägerin nicht aufgezeigt, inwieweit die Entscheidung des BSG vom 9.9.1971 (*3 RK 30/71 - s Seite 2 - USK 71150*), die sich zum Anspruch auf Mutterschaftsgeld verhält, auch eine Aussage zum Beginn des Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 2 MuSchG treffen könnte, obwohl dieser gesetzlich geregelt ist (§ 5 Abs 2 S 2 MuSchG). Auch hat sie einen abstrakt-generellen Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG zur Lage des Beschäftigungsverbots nicht so herausgearbeitet, dass er ohne Weiteres auffindbar wäre.
- 6 3. Soweit die Klägerin Verfahrensmängel rügt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), macht sie zunächst geltend, sie sei nicht förmlich zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 22.11.2013 geladen worden, sondern habe nur eine Benachrichtigung erhalten. Nach § 153 Abs 1 SGG iVm § 110 Abs 1 SGG bestimmt der Vorsitzende Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und teilt sie den Beteiligten mit. Die Terminsbestimmung/Ladung ist den Beteiligten bekanntzugeben (§ 63 Abs 1 S 2 SGG; *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 110 RdNr 12*). Eine Bekanntgabe des Termins ist nach dem Vorbringen der Klägerin erfolgt, ein Verfahrensfehler mithin nicht dargetan. Da der Termin der Klägerin nach Maßgabe des SGG bekannt gemacht war, wird auch nicht deutlich, dass ihr rechtliches Gehör verkürzt oder Beweisansprüche vereitelt wurden.



- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)